

STATUTEN

Verein „Hot spots“ zur Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften mit hoher Artenvielfalt

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „Hot spots“ zur Erhaltung und Aufwertung von Kulturlandschaften mit hoher Artenvielfalt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Zweck

Der Verein schützt Regionen mit hoher Artenvielfalt in der Schweiz und im nahen Ausland. Dies können Obstgärten und weitere strukturreiche Kulturlandschaften sein, die überdurchschnittlich viele verschiedene, oder stark bedrohte und seltene Arten aufweisen. Zweck ist es, durch Gönner- und Mitgliederbeiträge sowie weitere Einkünfte, Mittel für Landkauf und –pacht zu beschaffen und neue Hochstamm-Obstgärten zu pflanzen und pflegen. Die Flächen sollen ökologisch bewirtschaftet werden. Ziel ist eine Extensivierung, damit die Artenvielfalt von Fauna und Flora gefördert wird.

Art. 3: Tätigkeiten

- Landkauf bzw. –pacht im In- und Ausland (z.B. mittels Servituten) zur Erhaltung und Neupflanzung von Obstbäumen sowie Strukturelementen wie Hecken, Buntbrachen usw.
- Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen zur Aufrechterhaltung einer optimalen Pflege.

- Publikationen zum Thema Obstgärten und Artenvielfalt (ev. auch zu einzelnen bedrohten Arten).
- Individuelle Beratung bei Extensivierung von Obstgärten.
- Massnahmen zur Förderung des Absatzes von Obstgartenprodukten (z.B. durch Patenschaften).

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder öffentliche Körperschaften werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Rechnungsrevisor/in

Art. 6: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres abgehalten. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen, oder von drei Mitgliedern schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und einer kurzen Begründung.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsident/in und maximal 6 weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Revisor/in oder eine Treuhandfirma für die Dauer von zwei Jahren.

Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht und legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest.

Sie kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

Art. 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident/in, Kassierer/in, Aktuar/in und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus maximal 7 Personen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von drei Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher einberufen werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes. Zirkulationsentscheide sind möglich (Quorum: 2/3-Mehrheit).

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet Vorstands- und Mitgliederversammlungen vor. Er entscheidet selbständig im Rahmen des bewilligten Budgets über auszuführende Arbeiten, ausführende Personen und Ausgaben.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Art. 8: Der/die Rechnungsrevisor/in

Der/die Rechnungsrevisor/in prüft jährlich einmal die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Er/sie muss dem Verein selbst nicht angehören.

Art. 9: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden
- Projektbeiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 10: Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 11: Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung von Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für alle andern Statutenänderungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten, gemeinnützigen Organisation zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Februar 2002 genehmigt.

Präsident:

Aktuar: